

# SATZUNG

## über die Einziehung eines Wirtschaftswegeteilstückes in der Gemarkung Niedert vom 24.08.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Niedert stehende und in dem in § 2 bezeichneten Kartenauszug markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Niedert, Flur 8, Flurstück-Nr. 38 tlw., wird eingezogen.

### § 2

Der beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung. Das einzuziehende Wirtschaftswegeteilstück ist als schraffierte Fläche dargestellt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56291 Niedert, 24.08.2009

Ortsgemeinde Niedert

(Martin), Ortsbürgermeister



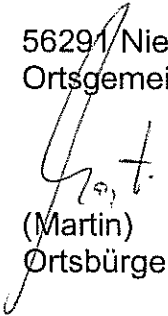
## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Niedert unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56291/Niedert  
Ortsgemeinde Niedert

  
(Martin)  
Ortsbürgermeister

